

Benutzungsordnung

für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Neustadt a. Rbge.

§ 1 Allgemeine Benutzungspflichten

Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Personen in der Unterkunft sowie in der Nachbarschaft nicht belästigt oder in ihren Rechten beeinträchtigt werden. Das Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge. ist pfleglich zu behandeln. Den Weisungen der von der Stadt Neustadt a. Rbge. mit der Verwaltung der Unterkünfte und Betreuung der Benutzerinnen und Benutzer beauftragten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

Alle Bestimmungen dieser Benutzungsordnungen gelten in gleicher Weise für Besucherinnen und Besucher.

§ 2 Ruhe

Lärmbelästigungen auf dem Außengelände sowie in den Unterkünften, insbesondere durch lautes Türemschlagen, Laufen, Springen, Musizieren oder Rundfunkempfang über Zimmerlautstärke sind zu vermeiden. Mit starken Geräuschen verbundene hauswirtschaftliche Arbeiten sind werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zu erledigen.

§ 3 Sicherheit

- (1) Die Außentür der Unterkunft ist zum Schutz der Benutzerinnen und Benutzer gegenüber dem Zutritt Unbefugter im Zeitraum von 20.00 bis 6.00 Uhr geschlossen zu halten.
- (2) Die Stadt Neustadt a. Rbge. haftet nicht für verlorenes oder beschädigtes Eigentum der Benutzerinnen und Benutzer. Es besteht die Verpflichtung, selbst auf sein Eigentum zu achten. Alle übergebenen Schlüssel und Zubehörteile sind sorgfältig aufzubewahren und zu behandeln. Für verloren gegangene Schlüssel oder Zubehörteile sowie für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an einer Schließanlage entstanden sind, haften die Benutzerinnen und Benutzer.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Stadt Neustadt a. Rbge. auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Insbesondere gilt dies für Änderungen an den Leitungssystemen für Ab-/Wasser, Elektrizität und Gas. Das Auswechseln von Türschlössern, bauliche Veränderungen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen, das Anbringen, Verlegen oder Verändern von Antennen, Steckdosen, Sicherungskästen oder Versorgungsleitungen sind nicht erlaubt. Die Errichtung von Unterstellgelegenheiten (Schuppen, etc.) ist nicht erlaubt. Zuwiderhandelnde haften für entstandene Schäden und die Kosten des Rückbaus.
- (4) Die Stadt Neustadt a. Rbge. kann an den Unterkünften bauliche Veränderungen und Ausbesserungen ohne Zustimmung der Benutzerinnen und Benutzer vornehmen zu lassen; dies gilt auch bei deren Abwesenheit. Die Durchführung solcher Arbeiten ist zu dulden.

§ 4 Pflege der Unterkunft und der Außenanlagen

- (1) Die Unterkunft, die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände und Geräte, die Außenanlagen, die Grünflächen und das sonstige Eigentum der Stadt Neustadt a.Rbge. sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Ver- und Entsorgungsleitungen sind vor Verstopfungen zu bewahren. Wasserleitungen und sonstige frostgefährdete Anlagen in der Unterkunft und den dazugehörigen Nebenräumen sind bei Frostgefahr vor dem Eifrieren zu schützen.
- (2) Wohnräume müssen stets ausreichend beheizt und belüftet werden; dies ist zur Vermeidung von Schimmelbildung unerlässlich. Hierzu sind die Fenster und nicht die Unterkunftstüren zu benutzen bzw. zu öffnen. In der kalten Jahreszeit ist gegebenenfalls mehrmals täglich, kurz und intensiv zu lüften (sogenannte Stoßlüftung).
- (3) Zur Entsorgung von Abfällen und Kehrriecht sind die für die Unterkunft bestimmten Müllbehälter zu nutzen. Sofern Müllbehälter nicht zur Verfügung gestellt werden, hat die Müllentsorgung in den dafür vorgeschriebenen Säcken durch die öffentliche Müllentsorgung zu erfolgen. Dabei sind die Möglichkeiten der Mülltrennung auszuschöpfen.
Sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Müllbehälter geworfen werden, sondern sind im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zu entsorgen.
Benutzerinnen und Benutzer ist es untersagt, Gegenstände in den dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Räumlichkeiten oder Flächen zu lagern oder aufzustellen.
- (4) Mängel bzw. Schäden in der Unterkunft oder am sonstigen Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge. auf den dazugehörigen Grundstücken sind von den Benutzerinnen und Benutzern den beauftragten Personen unverzüglich anzuzeigen.
Das Auftreten von Ungeziefer ist ebenso unverzüglich zu melden. Desinfektions- und Entwesungsmaßnahmen müssen geduldet werden.
- (5) Kommen Benutzerinnen und Benutzer der Pflicht zur Pflege und Reinhaltung der zugewiesenen Unterkunft, der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände und Geräte, der Gemeinschaftsküchen und Sanitärräume auch nach Aufforderung nicht nach und sind hierdurch Gesundheitsgefahren zu befürchten, so ist die Stadt Neustadt a. Rbge. berechtigt, entsprechende Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers durchführen zu lassen.
Teppiche, Decken und dergleichen dürfen – nass - nur draußen, in keinem Fall in den Gebäuden gesäubert werden.
- (6) Verschönerungsarbeiten oder das Anbringen von Regalen ist nur mit schriftlicher Zustimmung erlaubt. Heizkörper, Türen und Fenster dürfen keinesfalls mit beizenden Mitteln gereinigt oder mit ungeeigneten Farbanstrichen versehen werden.

§ 5 Verantwortung

Die Verpflichtungen nach dieser Benutzungsordnung sind von den jeweiligen Benutzerinnen und Benutzern zu erfüllen. Wird eine Unterkunft oder eine sonstige Einrichtung gemeinschaftlich benutzt, haften alle Nutzungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 6 Besondere Ordnungsvorschriften für Nichtsesshafte

Für Nichtsesshafte, z.B. Wanderer, die nur kurzzeitig die „Durchreisen“ der Obdachlosenunterkunft (Moordorfer Straße 13) benutzen, gelten außer den vorstehenden Bestimmungen noch folgende besondere Vorschriften:

1. Die Unterkunft kann grundsätzlich nur für eine Übernachtung in Anspruch genommen werden.
2. Die Anmeldung zur Übernachtung hat bis spätestens eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang in der Polizeidienststelle Neustadt a. Rbge. zu erfolgen, wo die Ausweispapiere des Obdachlosen bis zum folgenden Morgen aufbewahrt werden.
3. Bettruhe ist im Sommer ab 22.00 Uhr und im Winter ab 21.00 Uhr.
4. Der Genuss von alkoholischen Getränken im Unterkunftsgebäude und auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft ist ebenso wie der Konsum von anderen berauschenden Mitteln verboten.
5. Frauen dürfen nicht den Raum für Männer und Männer nicht den Raum für Frauen betreten.

§ 7 Schlussvorschriften

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.02.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zu diesem Datum geltende Benutzungsordnung außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 02.06.2020

Stadt Neustadt am Rübenberge

gez.

Dominic Herbst
Bürgermeister

-Veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeine Zeitung, Leine-Zeitung, am 06.06.2020-